

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln
Gegen Zustellungsurkunde

JUWI GmbH
Energieallee 1
55286 Wörrstadt

Dienststelle: Umweltamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel B, 3. OG, Zimmer 12
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner/in: **Herr Holweg**

Telefon: 05151 / 903-4304
Zentrale: 05151 / 903-0
Telefax: 05151 / 903-64304
E-Mail: k.holweg@hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: 52.47/500/2025/0013030

Datum: 29.04.2026

Windpark Heidsiek, Flecken Salzhemmendorf
Genehmigung vom 03.04.2024, Änderungsgenehmigung vom 27.05.2025
Änderungsantrag vom 04.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Änderungsantrages vom 04. März 2026 wird der Genehmigungsbescheid in Gestalt des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 27.05.2025 zum o. g. Aktenzeichen gem. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geändert:

1. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Auflagen in Ziffer III.2.1 (Landkreis Hameln-Pyrmont, Untere Immissionsschutzbehörde) des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 27.05.2025.

Begründung:

Mit Schreiben vom 04.03.2026 beantragte die Genehmigungsinhaberin im genehmigten Windpark Heidsiek im Flecken Salzhemmendorf die Änderung der Schallmodi.

Die fünf Windenergieanlagen sind unter Berücksichtigung eines ausgewiesenen Kurgebietes des Flecken Salzhemmendorf genehmigt worden.

Ob dieses Kurgebiet jemals realisiert wird ist derzeit nicht absehbar.

Daher beantragt die Fa. JUWI die Änderung der Schallmodi auf den Stand eines Wohngebietes anpassen zu dürfen.

Des Weiteren wurde die Serienstreuung der genehmigten WEA hinsichtlich der Schallemissionen durch eine dreifach Vermessung nachgewiesen, welche ebenso zu einer Änderung der Betriebsweise geführt hat.

Der Flecken Sazhemmendorf wurde entsprechend beteiligt und hat sein Einvernehmen zur Änderung erteilt.

Nach Überprüfung, der mit dem Antrag vorgelegten neuen Schallimmissionsprognose wird die Ziff. III.2.1 wie folgt geändert:

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

gem. Stellungnahme vom 13.04.2026

1. Dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA Vestas V162-6.2, in der bestätigt wird, dass die errichteten WEA identisch sind mit den im Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe und in der schalltechnischen Stellungnahme bzw. Berechnung der Firma planGIS GmbH vom 24.02.2026, Rev. 04 (Berichtsnummer: 4_20_051) zugrunde liegenden Anlagenspezifikationen (Konformitätsbescheinigung).
 - b. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmers, dass die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit, je nach Variante (ohne / mit Berücksichtigung Kurgebiet), an den entsprechenden WEA gemäß nachfolgend genannten Vorgaben eingerichtet ist.
 - c. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmers über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtungen betriebsbereit sind.
 - d. Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs und einer Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Eine Anlage im Windpark darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Anzeige mit den vorgenannten Unterlagen zu der jeweiligen Anlage dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorliegt.

2. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

3. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Absatz 2 und 3 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Dorf- und Mischgebiet:

Immissionsorte (IO) B, C, D1, D2, K und L

tagsüber 60 dB (A)

nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 45 dB (A)

Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungen, Gemengelage (für IO G)

Immissionsorte (IO) A1, A2, E, F1, F2, G, H, I, J1, J2, M, O1, O2 und P

tagsüber 55 dB (A)

nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 40 dB (A)

Kurgebiete (nur in der Variante 2 mit Berücksichtigung Kurgebiet)

Immissionsort (IO) N

tagsüber 45 dB (A)

nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 35 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

4. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
5. Gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4_20_051 Rev. 04 vom 24.02.2026 können während der **Tagesstunden** (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) **alle fünf WEA im Vollastbetrieb PO6200** gefahren werden. Die Windenergieanlagen dürfen danach im Modus PO6200 mit einer maximalen Leistung von 6.200 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,6 min⁻¹ betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LWA, Hersteller, Vmax [dB]	88,4	95,9	97,4	97,4	98,6	97,7	91,4	82,2
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		

Le,max,Okt [dB]	90,1	97,6	99,1	99,1	100,3	99,4	93,1	83,9
Lo, max, Okt [dB]	90,5	98,0	99,5	99,5	100,7	99,8	93,5	84,3

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, max, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6. Auf Veranlassung und in Abstimmung mit dem Antragsteller werden entsprechend der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4_20_051 Rev. 04 vom 24.02.2026 für die **Nachtzeit** nach TA Lärm (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zwei verschiedene Betriebsvarianten definiert. **Die Betriebsvariante Nachtzeit 1 wird mit dieser Genehmigung definiert und festgelegt. Die Betriebsvariante Nachtzeit 2 wird mit dieser Änderungsgenehmigung ebenfalls definiert und wird die Betriebsvariante 1 durch eine Nachträgliche Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 17 BImSchG ablösen**, sobald das definierte Kurgebiet des Fleckens Salzhemmendorf realisiert wird. Maßgeblich für den Betreiber ist ausschließlich die Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG der Genehmigungsbehörde.
7. Ein Wechsel der Betriebsvarianten Nachtzeit auf Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG ist innerhalb von einem Monat nach Eingang der Nachträglichen Anordnung beim Betreiber der Anlage(n) der Genehmigungsbehörde durch eine Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmers nachzuweisen.
8. In der **Betriebsvariante Nachtzeit 1** ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4_20_051 Rev. 04 vom 24.02.2026 ein Betrieb der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 im Volllastmodus PO6200 möglich (Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs unter Nr. 5 dieses Abschnitts), die Windenergieanlagen WEA 3, WEA 4 und WEA 5 sind im schallreduzierten Betriebsmodus SO3 zu betreiben (Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs unter Nr. 10 dieses Abschnitts).
9. In der **Betriebsvariante Nachtzeit 2** ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4_20_051 Rev. 04 vom 24.02.2026 ein Betrieb der Windenergieanlagen WEA 1 im Volllastmodus PO6200 möglich (Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs unter Nr. 5 dieses Abschnitts), die Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 4 sind im schallreduzierten Betriebsmodus SO3 zu betreiben (Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs unter Nr. 10 dieses Abschnitts), die Windenergieanlage WEA 5 ist im schallreduzierten Betriebsmodus SO5 zu betreiben (Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs unter Nr. 11 dieses Abschnitts).

10. Gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4_20_051 Rev. 04 vom 24.02.2026 wird ein genehmigungskonformer Betrieb des **schallreduzierte Betriebsmodus SO3** mit einer maximalen Leistung von 4.832 kW und einer max. Drehzahl von 7,5 min⁻¹ gekennzeichnet durch folgende Werte der maximal zulässigen Emissionen:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LWA, Hersteller, Vmax [dB]	88,3	94,3	93,8	92,1	94,1	93,0	87,5	77,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L _{e,max,Okt} [dB]	90,0	96,0	95,5	93,8	95,8	94,7	89,2	78,7
L _{o,max,Okt} [dB]	90,4	96,4	95,9	94,2	96,2	95,1	89,6	79,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,max,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

11. Gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4_20_051 Rev. 04 vom 24.02.2026 wird ein genehmigungskonformer Betrieb des **schallreduzierten Betriebsmodus SO5** mit einer maximalen Leistung von 4.194 kW und einer max. Drehzahl von 7,1 min⁻¹ gekennzeichnet durch folgende Werte der maximal zulässigen Emissionen:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LWA, Hersteller, Vmax [dB]	85,7	91,7	92,1	90,5	93,0	92,2	86,1	73,2
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 0,1 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L _{e,max,Okt} [dB]	86,4	92,4	92,8	91,2	93,7	92,9	86,8	73,9
L _{o,max,Okt} [dB]	87,1	93,1	93,5	91,9	94,4	93,6	87,5	74,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,max,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

12. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann gemäß § 26 BImSchG fordern, dass der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmungen III.2.1.5 bis III.2.1.11 zu erbringen ist. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des

Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in den Nebenbestimmungen III.2.1.5 bis III.2.1.11 festgelegten Werte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsberechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4_20_051 Rev. 04 vom 24.02.2026 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4_20_051 Rev. 04 vom 24.02.2026 ermittelten, im Anhang Nr. 19, Seite 85 – 89 (letzte Spalte) des Gesamtdokuments für die Betriebsvariante Nachtzeit 1 bzw. im Anhang Nr. 29, Seite 119 – 123 (letzte Spalte) des Gesamtdokuments für die Betriebsvariante Nachtzeit 2 aufgelisteten Teilimmissionspegel und in der Gesamtheit aller 5 Anlagen die für sie in der Tabelle 7 in der Betriebsvariante Nachtzeit 1 bzw. Tabelle 9 in der Betriebsvariante Nachtzeit 2 der Schallprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4_20_051 Rev. 04 vom 24.02.2026 aufgelisteten Vergleichswerte (abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A); Bezug $L_{e, max, Okt}$) nicht überschreiten.

13. An der WEA Nr. 4 ist der genehmigungskonforme Betrieb im schallreduzierten Betriebsmodus SO3 unter Berücksichtigung der Serienstreuung entsprechend der Nebenbestimmung III.2.1.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) der jeweiligen WEA ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Umweltamt abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist dem Umweltamt ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
14. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der WEA 2 (nur in der Betriebsvariante Nachtzeit 2), WEA 3, WEA 4 und WEA 5 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
15. Die Schattenwurfprognose für fünf neue Windenergieanlagen, Windpark Heidsiek, Landkreis Hameln-Pyrmont (Revision 02), Projektnummer 4_20_051 vom 28.08.2023 von der Firma planGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

16. Die Schattenwurfprognose weist für 155 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a sowie an 117 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus (Tabelle 2 der unter Ziff. III.2.1.13 genannten Prognose). Durch den Gutachter des Schattenwurfgutachtens in Zusammenarbeit mit dem Hersteller/Programmierer der Abschaltanlage sind geeignete Immissionsorte auszuwählen, für die die konkret erforderlichen Abschaltparameter exakt ermittelt werden, um ein sicheres Abschalten der WEA bei Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer für alle Immissionsorte zu gewährleisten. Die hierfür ausgewählten Immissionsorte für die Schattenabschaltung sind vor Durchführung der finalen Programmierung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
17. Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
18. Es muss durch geeignete Abschaltanlagen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
19. Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
20. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle Windenergieanlagen innerhalb des im Schattenwurfgutachten (s. Ziff. III.2.1.13) ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in Tabelle 2 des Schattenwurfgutachtens aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten (z. B. Zeitschaltuhr) außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltanlage insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltanlage und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
21. Vor Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
22. Die Nummerierung der folgenden Ziffern dieses Abschnitts ändert sich entsprechend.

Kostenregelung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) und dem Kostentarif zur AllGO, sowie ggf. der Nds. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Nds. Baugebührenordnung - Nds. BauGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, zu erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Holweg)